

Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft

vom 11. Januar 1994 (Stand 1. August 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 2 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit und die Verwendung der Hegemittel sowie die Aufgaben der freiwilligen Jagdaufsicht.

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Jägerinnen und Jäger haben den Aufgeboten der Jagdbehörde und der Wildhut zur Mithilfe bei Hegemassnahmen und bei der Bekämpfung von Wildseuchen Folge zu leisten.

² Die Obmannschaft und die Hegechefs sind berechtigt, Jägerinnen und Jäger für Hegetätigkeiten anzubieten.

2. Hegegemeinschaft

Art. 3 *Mitglieder*

¹ Der Hegegemeinschaft gehören an:

- a. die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher;
- b. die kantonalen Wildhüter und Fischereiaufseher;
- c. der Obmann der Jägerprüfungskommission;

¹⁾ GDB 651.11

- d. die Präsidenten der kantonalen Jagdvereine;
- e. der Kantonsoberförster.

² Die Mitglieder gemäss Bst. d und e können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

³ Der Jagdverwalter ist von Amtes wegen beratendes Mitglied.

Art. 4 *Organe*

¹ Organe der Hegegemeinschaft sind:

- a. die Jahresversammlung;
- b. die Obmannschaft;
- c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 *Jahresversammlung*

¹ Die Obmannschaft beruft jährlich im Januar eine ordentliche Jahresversammlung ein. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann von der Obmannschaft oder von einem Drittel der Mitglieder der Hegegemeinschaft verlangt werden.

² Die Jahresversammlung wählt auf eine Amtszeit von vier Jahren die Obmannschaft, bestehend aus Hegeobmann, Aktuar oder Aktuarin, Kassier oder Kassierin und zwei Beisitzern. In der Regel soll ein Wildhüter in der Obmannschaft vertreten sein. Die Jahresversammlung ist ferner zuständig für:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung;
- b. die Genehmigung des Jahresberichtes des Hegeobmannes;
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. die Verabschiedung von Hegekonzepten;
- e. die Bestimmung des Ortes über die Durchführung der kantonalen Trophäenschau.

³ Für die Prüfung der Jahresrechnung sind für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen. Sie haben zuhanden der Jahresversammlung einen Revisorenbericht abzugeben.

⁴ Die kantonale Trophäenschau ist in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen.

Art. 6 *Obmannschaft*

¹ Der Obmannschaft obliegen:

- a. die Durchführung der Jahresversammlung;
- b. die Auswertung der Jahresberichte der freiwilligen Jagdaufsicht;
- c. die Ausarbeitung von Hegekonzepten;
- d. das Einreichen von Beitragsgesuchen;
- e. die Durchführung der kantonalen Trophäenschau.

² Die Durchführung der kantonalen Trophäenschau kann an die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher einer Gemeinde übertragen werden.

3. Hege**Art. 7** *Hegeumfang*

¹ Die Hegemassnahmen umfassen:

- a. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung wildgerechter Lebensräume;
- b. die Ergänzung der Nahrung in Notzeiten;
- c. die Weiterbildung der Jägerschaft.

Art. 8 *Hegekonzepte*

¹ Die Hegekonzepte können folgende Massnahmen aufweisen:

- a. Pflege von Neuanlagen, Waldrändern, Hecken-, Brut- und Äsungsgehölzen;
- b. Bewirtschaftung und ökologische Pflege von Wiesen mit dem Zweck, geeignete Futtermittel und Äsungsflächen für das Wild zu fördern;
- c. Bau und Unterhalt von Futterstellen;
- d. Beschaffung und Zubereitung von Wildfutter;
- e. Bereitstellung von Verblindmitteln;
- f. Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden;
- g. Massnahmen zur Bekämpfung von Wildkrankheiten;
- h. Massnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen durch das Wild;
- i. Durchführung von Rettungsaktionen an wildlebenden Säugetieren und Vögeln.

² Bei der Ausarbeitung der Konzepte sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse, die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes sowie die weiteren Einwirkungen auf den Lebensraum zu berücksichtigen.

³ Futterstellen dürfen nur im Rahmen der Hegekonzepte angelegt werden.

⁴ Das Wildfutter ist in der Regel durch die Herstellung von Silage, Trester, Obst oder die ökologische Pflege von Wiesen bereitzustellen.

Art. 9 *Bewilligungen*

¹ Wird bei der Durchführung von Hegemassnahmen privates oder öffentliches Eigentum beansprucht, so ist vorgängig das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

² Hegemassnahmen im Wald und Feldgehölz bedürfen zudem der Zustimmung der zuständigen Forstorgane.

Art. 10 *Verwendung der Hegemittel* *a. Grundsatz*

¹ Die Hegemittel setzen sich zusammen aus:

- a. Beiträgen des Kantons, die im Staatsvoranschlag bereitgestellt werden;
- b. Erträgen aus der Durchführung der kantonalen Trophäenschau;
- c. Beiträge und Spenden Dritter.

² Die Hegemittel werden verwendet für:

- a. die Erarbeitung der Hegekonzepte;
- b. Beiträge an Hegemassnahmen im Rahmen der Hegekonzepte;
- c. die Wiederansiedlung von Wild und Vogelarten;
- d. die Abschussprämien für Haarraubwild und Raubzeug;
- e. die Weiterbildung der Jägerschaft.

Art. 11 *b. Beitragsgesuche*

¹ Beitragsgesuche für Hegemassnahmen sind von der Obmannschaft an die Jagdverwaltung einzureichen. Die Gesuche haben den Hegekonzepten zu entsprechen.

² Einzureichen sind die notwendigen Unterlagen und ein Kostenvoranschlag mit Angabe allfälliger Beitragsleistungen durch Dritte.

Art. 12 *c. Zuständigkeit*

¹ Über die Verwendung von Hegemitteln und die Bewilligung von Beiträgen im Rahmen des Staatsvoranschlages bis je Fr. 1 000.– ist die Jagdverwaltung zuständig. Höhere Beiträge bedürfen gemäss Finanzhaushaltsrecht der Zustimmung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement bzw. den Regierungsrat. *

² Vor der Festlegung von Flächenbeiträgen für die ökologische Bewirtschaftung von Wiesen ist das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Landwirtschaft und Umwelt) anzuhören. Beiträge Dritter sind bei der Beurteilung allfälliger Beitragsleistungen zu berücksichtigen. *

³ Die Abrechnungen sind der Jagdverwaltung zuzustellen. Für die Auszahlungen ist die Finanzverwaltung zuständig. *

4. Freiwillige Jagdaufsicht**Art. 13** *Grundsatz*

¹ Der Regierungsrat wählt für jede Gemeinde höchstens drei freiwillige Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher.

² Die Jägerinnen und Jäger der Gemeinde können Kandidaten ernennen und sie dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zuhanden des Regierungsrates vorschlagen. Die Vorschläge sind unverbindlich. *

³ Die Jägerinnen und Jäger der Gemeinde wählen aus dem Kreis der freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher eine verantwortliche Hegechefin oder einen verantwortlichen Hegechef.

Art. 14 *Aufgaben*

¹ Die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind verpflichtet, die Wildhüter in ihrem Aufgabenbereich und insbesondere bei der Hege und Jagdaufsicht zu unterstützen.

² Die Aufsicht in den Banngebieten ist Sache der Wildhüter. Sie können bei Bedarf die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zur Unterstützung beiziehen.

³ Die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind für die Durchführung der Gemeinde-Trophäenschau verantwortlich.

Art. 15 *Berechtigung zum Befahren von Waldstrassen*

¹ Auf Aufsichtstouren und bei der Ausübung eines amtlichen Auftrages ist es den freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern gestattet, Waldstrassen sowie Strassen, die mit einem Fahrverbot belegt sind, zu befahren.

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement stellt die entsprechenden Ausweise aus. *

Art. 16 *Berichterstattung*

¹ Die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erstellen je Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beobachtungen anlässlich der Aufsichtstouren und Hegetätigkeit. Dieser Bericht ist im Dezember dem Hegeobmann zur Auswertung zuzustellen.

² Der Hegeobmann verfasst daraus schwerpunktmässig einen Jahresbericht zuhanden des Bau- und Raumentwicklungsdepartementes bzw. der Jagdkommission. *

³ Für die Berichterstattung wird den freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern jährlich eine Entschädigung von Fr. 60.– und dem Hegeobmann eine solche von Fr. 160.– zugesprochen.

Art. 17 *Hegekassen*

¹ Die Hegegemeinschaft sowie die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher der Gemeinden sind befugt, mit anderen Organisationen zusammenzuarbeiten sowie auf eigene Rechnung Anlässe, insbesondere Trophäenschauen, durchzuführen.

² Beiträge und Spenden Dritter, wie Flächenbeiträge für die ökologische Bewirtschaftung von Wiesen, fallen der Hegekasse der jeweiligen Gemeinde zu.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Bestimmungen des Regierungsrates über die freiwillige Jagdaufsicht vom 28. August 1943²⁾ werden aufgehoben.

²⁾ Nicht veröffentlicht

Art. 19 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Februar 1994 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1995, 1

geändert durch

- die Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats vom 1. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 26 und 35)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.01.1994	01.02.1994	Erlass	Erstfassung	OGS 1995, 1
01.05.2007	01.08.2007	Art. 12 Abs. 1	geändert	OGS 2007, 26
01.05.2007	01.08.2007	Art. 12 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 26
01.05.2007	01.08.2007	Art. 12 Abs. 3	geändert	OGS 2007, 26
01.05.2007	01.08.2007	Art. 13 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 26
01.05.2007	01.08.2007	Art. 15 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 26
01.05.2007	01.08.2007	Art. 16 Abs. 2	geändert	OGS 2007, 26

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.01.1994	01.02.1994	Erstfassung	OGS 1995, 1
Art. 12 Abs. 1	01.05.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 26
Art. 12 Abs. 2	01.05.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 26
Art. 12 Abs. 3	01.05.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 26
Art. 13 Abs. 2	01.05.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 26
Art. 15 Abs. 2	01.05.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 26
Art. 16 Abs. 2	01.05.2007	01.08.2007	geändert	OGS 2007, 26